

## Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

## Antwort

des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

### Schulentwicklungspläne

Die **Kleine Anfrage 1472** vom 9. Mai 2008 hat folgenden Wortlaut:

Mit der neuen Schulreform ist vorgesehen, dass alle Landkreise dazu verpflichtet sind, Schulentwicklungspläne aufzustellen. Daher frage ich die Landesregierung:

1. Welche inhaltlichen Punkte soll ein solcher Schulentwicklungsplan zwingend umfassen?
2. Welche Rechtsqualität hat der zunächst nur vom Kreistag beschlossene Schulentwicklungsplan?
3. Wie ist der weitere Ablauf, nachdem ein Landkreis einen Schulentwicklungsplan erstellt und vom Kreistag verabschiedet hat?
4. Ist es richtig, dass der vom Kreistag beschlossene Schulentwicklungsplan als „Antrag an die ADD“ gestellt wird?
5. Ist es richtig, dass eine Entscheidung über den Schulentwicklungsplan im Ministerium erfolgt?
6. Welche Rechtsqualität und Verbindlichkeit hat der vom Ministerium beschlossene Schulentwicklungsplan?

Das **Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 3. Juni 2008 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Regionale Schulentwicklungspläne, zu deren Aufstellung die Landkreise und kreisfreien Städte nach dem Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung der Schulstruktur verpflichtet werden sollen, sind von den Anträgen zu unterscheiden, in denen Schulträger die Errichtung einer Schule bei den Schulbehörden beantragen.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Schulentwicklungspläne sollen die Daten und Optionen bereitstellen, auf deren Grundlage die Gremien des Schulträgers einen Errichtungsantrag beraten und entscheiden und die Schulbehörden diesen Antrag prüfen und entscheiden können.

Zwingende Vorgaben für die Schulentwicklungsplanung gibt es nicht. Schulentwicklungspläne sollen aber eine Bestandsaufnahme (Schülerzahlen einschließlich der Übergangsquoten, Schulwegsituation und Schulraumbestand einschließlich der Sportstätten), eine regionale Schülerzahlprognose und eine Maßnahmenplanung enthalten.

Zu Frage 2:

Die regionalen Schulentwicklungspläne dienen Schulträgern und Schulbehörden als Planungsgrundlage für die weitere schulorganisatorische Entwicklung im jeweiligen Gebiet. Da sie auf Prognosen beruhen und demzufolge hinsichtlich der Maßnahmenplanung in der Regel mehrere Optionen und Vorschläge enthalten, entfalten sie jedoch weder für die Schulträger noch für die Schulbehörden Rechtsverbindlichkeit.

b. w.

Die Umsetzung einer konkreten schulorganisatorischen Maßnahme erfolgt unter Berücksichtigung der Schulentwicklungsplanung, aber auch unter Berücksichtigung des jeweiligen aktuellen schulischen Bedürfnisses.

Zu Frage 3:

Die regionalen Schulentwicklungspläne sind von den Schulbehörden im Rahmen der Feststellung des schulischen Bedürfnisses bei der Errichtung, Aufhebung, Erweiterung oder Einschränkung von Schulen zu berücksichtigen. Deshalb sollen die regionalen Schulentwicklungspläne, nachdem sie von den kommunalen Gremien beschlossen wurden, umgehend den Schulbehörden zur Kenntnisnahme zugeleitet werden.

Zu den Fragen 4, 5 und 6:

Die Schulentwicklungspläne bedürfen keiner schulbehördlichen Genehmigung und müssen deshalb auch nicht in Form eines „Antrags“ vorgelegt werden. Eine diesbezügliche Änderung ist auch im Entwurf für ein neues Schulgesetz nicht vorgesehen.

In Vertretung:  
Vera Reiß  
Staatssekretärin